

Örtliche Bauvorschriften:

des Bebauungsplanes „Bühlertalstraße/Herrenbergstraße“ der Stadt Bühl, in Bühl-Altschweier

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. Dachform und Dachneigung

Für Hauptgebäude sind je nach Planeintrag das symmetrische Satteldach, ~~Flachdach~~ und Pultdach zulässig.

Das symmetrische Satteldach ist mit einer Dachneigung von 30° bis 40° zulässig. Ausnahmsweise ist beim symmetrischen Satteldach 1/3 des Hauptbaukörpers als Flachdach zulässig, wenn die Wandhöhe dabei nicht überschritten wird.

Für Pultdächern gilt eine Dachneigung von 8°-15°; wobei die geneigte Dachfläche und die niedrigere, traufseitige Wand in Richtung der Straße zeigen. ~~Für Flachdächer gilt eine Dachneigung von 0° bis 5°.~~

Dächer für Garagen sind den Dächern des Hauptgebäudes in Dachform und -neigung anzupassen oder als begrünte Flachdächer bzw. begrünte flach geneigte Dächer auszuführen.

1.2. Dachaufbauten und -einschnitte

Auf dem Symmetrischen Satteldach sind ab einer Dachneigung von 30° folgende Dachaufbauten zulässig:

- Giebelgauben und Schleppgauben, welche auch außenwandbündig zulässig sind,
- Zwerchhaus,
- Dachflächenfenster in einheitlicher Größe und Form
- Anlagen zur Solargewinnung

Auf einer Dachfläche dürfen nur Aufbauten vom gleichen Typ errichtet werden. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

- Dachaufbauten und Zwerchhaus haben zur Giebelwand einen Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten.
- Zwischen den Dachaufbauten ist untereinander ein Abstand von mind. 0,75 m einzuhalten
- Die First- bzw. Schnittlinie der Dachflächen der Dachaufbauten und Zwerchhäuser muss senkrecht gemessen mind. 0,65 m unter der Firstlinie unterhalb des Hauptdaches liegen
- Unterhalb des Dachaufbaus muss die Dachfläche mindestens 50 cm senkrecht gemessen, ab Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut, durchlaufen.
- Dachaufbauten und Zwerchhäuser sind in einer Breite von max. 5,00 m zulässig.
- Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf die Hälfte der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.
- Die zulässige Wandhöhe darf bei außenwandbündigen Dachaufbauten und Zwerchhäusern überschritten werden.
- Die Dachneigung der Dachaufbauten und des Zwerchhauses muss der des Hauptdaches entsprechen.
- Dachüberstände sind mindestens 0,40 m tief auszubilden. Sie dürfen an Traufe und am Ortgang (einschließlich Regenrinne) 1,00 m nicht überschreiten.